

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

_____ Kiel,

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel,
Az. 103/22

gegen

Jobcenter Kiel vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 14. Oktober 2022 durch den Richter am
Sozialgericht _____ als Vorsitzender beschlossen:

- 1. Der Eilantrag wird abgelehnt.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von darlehensweisen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat Oktober 2022.

Die Antragstellerin stand bei dem Antragsgegner bis zum 30. September 2022 im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Sie immatrikulierte sich zum 1. September 2022 an der _____ Universität in _____; seit dem 12. September 2022 hat sie ihr Studium tatsächlich aufgenommen. Am 22. August 2022 beantragte sie bei dem Studentenwerk Schleswig-Holstein die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ferner stellte sie bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Bewilligung von darlehensweisen Leistungen für Oktober 2022. Mit Bescheid vom 22. September 2022 lehnte der Antragsgegner diesen Antrag ab; der hiergegen eingelegte Widerspruch ist noch nicht beschieden.

Der am 1. Oktober 2022 bei dem Sozialgericht Kiel gestellte Eilantrag,

den Antragsgegner vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin für den Monat Oktober 2022 darlehensweise Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGB II in der gesetzlichen Höhe zu erbringen,

ist zulässig, aber unbegründet.

Ist ein einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gem. § 86b Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustands nach § 86b Abs.2 S.1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach S.2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustan-

des in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen, § 86b Abs.2 SGG i.V.m. § 920 Abs.2 Zivilprozessordnung. Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis nach einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten; es ist eine existenzbedrohende Notlage erforderlich (Anordnungsgrund).

Nach dieser Maßgabe hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Weder aus § 27 Abs.3 S.3 SGB II noch aus § 27 Abs.3 S.1 SGB II hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens für den Monat Oktober 2022 in Höhe der mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2022 geltend gemachten monatlichen Unterdeckung von 677,81 €.

Vorauszuschicken ist zunächst, dass § 7 Abs.6 Nr.2b SGB II zugunsten der Antragstellerin nicht eingreift, da sie nach Aktenlage eine außerhalb des Elternhauses wohnende Studierende an einer Universität ist.

§ 27 Abs.3 SGB II lautet: Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im

Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.

Nach dem Wortlaut des § 27 Abs.3 S.3 SGB II liegt für den streitgegenständlichen Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2022 bereits nicht mehr der erste Monat der Ausbildung vor; dies war der Monat September 2022, für den die Antragstellerin vom Antragsgegner auch darlehensweise SGB II-Leistungen nach § 27 Abs.3 S.3 SGB II bezog. Soweit die Antragstellerin auf den Kommentar Schaller in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Auflage 2020, § 51, Rz. 25 hinweist, wonach als Monat der Aufnahme einer Ausbildung nicht der Kalendermonat, sondern der Zeitmonat anzusehen sei, vermag die Kammer dieser Sichtweise – wie wohl auch die Antragstellerseite selbst – nicht zu folgen. Bereits in der Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/3404, S. 103 wird als Bezugszeitraum der Kalendermonat vorausgesetzt, denn Anknüpfungspunkt dieser Regelung ist hiernach das Vermeiden einer Zahlungslücke zwischen dem Auszahlungszeitpunkt der SGB II-Leistungen am Anfang eines Kalendermonats und dem üblichen Auszahlungszeitpunkt von Ausbildungsleistungen am Ende eines Kalendermonats (dieses Verständnis ebenfalls zugrunde legend: Eicher/Luik/Harich/Silbermann, SGB II, § 27, Rz. 48; Münder/Geiger, SGB II, § 27, Rz. 19). In diesem Zusammenhang weist der Antragsgegner zutreffend daraufhin, dass im Rahmen des § 7 Abs.5 S.1 SGB II die Leistungsberechtigung dementsprechend mit Semesterbeginn entfällt, d.h. ab dem ersten Tag des Monats, selbst dann, wenn die Immatrikulation tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 17. September 2018, Az. L 6 AS 111/16, Rz. 36 bei juris).

Eine verfassungsrechtlich gebotene, über den Wortlaut der Norm hinausgehende erweiternde Auslegung kommt nach Überzeugung der Kammer nicht in Betracht, da der Gesetzgeber ausweislich Wortlaut und Gesetzesbegründung das Problem einer Zahlungslücke beim Übergang vom Leistungssystem des SGB II in z.B. das des BAföG gesehen und nur für den ersten (Kalender-)Monat regeln wollte, so dass

der Betroffene für etwaige weitere Monate Rechtsschutz im jeweiligen Leistungssystem – hier gegen das das BAföG bislang noch nicht bewilligende und auszahlende Studentenwerk – zu suchen hat.

Des Weiteren kann die Kammer auch keinen besonderen Härtefall im Sinne des § 27 Abs.3 S.1 SGB II erkennen. Bei dem Begriff des "besonderen Härtefalls" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Ausfüllung in vollem Umfang der rechtlichen Überprüfung durch das Gericht unterliegt (vgl. nur BSG, Urteil vom 6. September 2007, Az. B 14/7b AS 36/06 R mwN – zitiert nach juris). Von Bedeutung ist hierbei insbesondere der spezielle Kontext des in Frage stehenden Rechtsgebiets und die Funktion der Regelung innerhalb des jeweiligen Norm- und Gesetzeszusammenhangs (vgl. nur BSG, Urteil vom 6. September 2007, Az. B 14/7b AS 36/06 R – zitiert nach juris). Danach liegt ein besonderer Härtefall nur dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen (vgl. statt vieler nur Leandro Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, § 27, Rz. 48 mwN). Die Annahme einer besonderen Härte erfordert, dass die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, dass regelmäßig mit der Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende verbunden ist. Die „besondere“ Härte muss über den normalen Härtefall hinausgehen und bei einer Gesamtbetrachtung für den Auszubildenden in keiner Weise mehr als hinnehmbar erscheinen (vgl. Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, SGB II, § 27, Rz.7). Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende muss daher auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben (vgl. BeckOGK/Lauterbach, SGB II, § 27, Rz. 12 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 6. September 2007, Az. B 14/7b AS 36/06 R).

Zutreffend weist der Antragsgegner daraufhin, dass das BSG bislang in den entwickelten Fallgruppen arbeitsmarktbezogene Gesichtspunkte herangezogen hat, in dem es auf eine weit fortgeschrittene bzw. kurz vor dem Abschluss stehende Ausbildung abgestellt oder die konkrete Ausbildung als objektiv belegbar einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt angesehen hat. Diese Voraussetzungen werden von der Antragstellerin jedoch unstreitig nicht erfüllt. Eine Ausdehnung auf weitere Fallgruppen wird von Teilen der Instanz-Rechtsprechung zwar abgelehnt, aber die von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen sind nach Überzeugung der

Kammer nicht abschließend, so dass stets alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind (vgl. Münder/Geiger, SGB II, § 27, Rz. 11).

Soweit die Übergangszeit zwischen Ausbildungsbeginn und der Bescheidung des BAföG-Antrags über den ersten, von § 27 Abs.3 S.3 SGB II abgedeckten Ausbildungsmonat hinaus geht, können im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Härtefalldarlehens vorliegen (vgl. Sehmsdorf, info also 2016, S. 205; so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2020, Az. L 31 AS 585/20 B ER – zitiert nach juris). Eine besondere Härte im Sinne obiger Darstellung ist vorliegend jedenfalls nicht darin zu erblicken, dass das Studentenwerk eine (positive) Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von BAföG in Kürze in Aussicht stellt; anders als im Fall des LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2020, Az. L 31 AS 585/20 B ER (faktische Verwehrung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes während des Streits um die Versagung von BAföG-Leistungen) fällt die Antragstellerin derzeit nicht in eine längere Leistungslücke, da eine Bewilligungsentscheidung des Studentenwerks kurz bevorsteht mit einer angekündigten Auszahlung der Leistungen für September 2022 und Oktober 2022 und keine Leistungsablehnung vorliegt (eine besondere Härte verneinend, wenn die beantragten und an sich zustehenden Leistungen nach BAföG bislang nicht gezahlt worden sind: Schlette in Hauck/Noftz. SGB XII, § 22, Rz. 45; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 19. November 1991, Az. Bs IV 307/91 – zitiert nach juris). Der Gesetzgeber hat offensichtlich Schwierigkeiten von Auszubildenden bei ihrer Lebensunterhaltssicherung zu Beginn ihrer Ausbildung in Kauf genommen, indem er in § 51 Abs.2 BAföG einen Zeitraum von längstens 10 Wochen nach Antragstellung ohne Ausbildungsförderung als zumutbar angesehen hat (vgl. hierzu näher Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, NDV 2015, 4345, juris). Soweit also die Übergangsphase zwischen dem Ausbildungsbeginn und der Bescheidung des Antrags auf BAföG-Leistungen länger als den in § 27 Abs.3 S.3 SGB II geregelten ersten Kalendermonat andauert, kann nur über eine Vorschussgewährung nach § 51 Abs.2 BAföG überbrückungsweise Hilfe erlangt werden (vgl. Eicher/Luik/Harich/Silbermann, SGB II, § 27, Rz. 49).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung ist unanfechtbar. Dies ergibt sich aus § 172 Abs.3 Nr.1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs.1 S.1 Nr.1 SGG. Der maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstands mit den von Antragstellerseite beehrten 677,81 € übersteigt 750,- € nicht.

Richter am Sozialgericht